

Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V.

NEUFASSUNG VEREINSSATZUNG 22.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e. V.“ - im Folgenden - „Verein“ genannt –
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Integrierten Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim, Träger Stadt Mainz.
- 2.2 Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht;
 - Förderung der pädagogischen Arbeit an der IGS Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim
 - Förderung schulischer Projekte und Veranstaltungen
 - Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattung, Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Gerät
 - Förderung von Anliegen der Schule oder einzelner Fachschaften, die zur Verbesserung des Unterrichts, oder des schulischen Zusammenlebens, beitragen und für die der ordentliche Etat keinen Raum lässt
 - Unterstützung von herausragenden Schüleraktivitäten, wie z.B. Schulsanitätsdienst Streitschlichter, Orchesterfahrten und Teilnahme an Wettbewerben.
 - Unterstützung beim Auf- und Ausbau der IGS Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim und der Oberstufe
 - Unterstützung bei Projekten zur Festigung der Schulgemeinschaft

Der Verein sieht es außerdem als eine wichtige Aufgabe an, durch Zuschüsse, Schülerinnen und Schülern der IGS Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim, aus sozial schwachen Familien, die Teilnahme an z.B. Klassen- , Stufen und Schulfahrten zu ermöglichen.

- 2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften, des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigter Zwecks des Fördervereins für die IGS Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V., verwendet.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.8 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.9 Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
- 2.10 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person; Personenvereinigung werden die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck (auch in der Öffentlichkeit) in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder elektronische Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, können mit Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben.

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

8.1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse.

8.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen

- Berichte des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das kommende Geschäftsjahr, bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen

Ferner gegebenenfalls

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Den Ausschluss und Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn alle bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden.

Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

8.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellt Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird

8.5 Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Sekretariat der IGS Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim eingesehen werden.

Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 9.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9.4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 9.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 9.6 Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Kernvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen;

a) ein/eine Vorsitzende/r	Kernvorstand (geschäftsführend)
b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r	Kernvorstand (geschäftsführend)
c) ein/eine Kassenwart/in	Kernvorstand (geschäftsführend)
d) ein/eine Schriftführer/in	Kernvorstand (geschäftsführend)
e) dem/der ersten Beisitzer/in	Kernvorstand (geschäftsführend)
f) sowie bis zu drei weitere Beisitzer	Fachvorstand ohne Vertretungsberechtigung

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt Ihrer Nachfolger im Amt.
- 10.2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in und der/die erste Beisitzer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - 10.3.1 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder die Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim e.V.

- 10.3.2 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 10.3.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben, Sie Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule - Landesverband Rheinland-Pfalz -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Prüfung und Freigabe des Amtsgerichts Mainz Registergericht und mit Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

Hechtsheim, 22.11.2018